

**Dritte Änderung der Promotionsordnung  
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
vom 15. April 2014**

Gemäß § 3 Absatz 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Promotionsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 27. Mai 2002 (Gemeinsames Amtsblatt des TKM/TMWFK 2003 S. 289), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 03. Juni 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 13/2009 S.1255). Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat am 05. Februar 2014 die Änderung beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. April 2014 die Änderung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Rektor hat am 15. April 2014 die Änderung genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Promotionsordnung**

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „muss“ werden die Worte „zu Beginn des Promotionsvorhabens“ eingefügt und der Klammerzusatz „(Anlage 1)“ gestrichen

2. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Dissertation“ ein Komma und die Worte „eine elektronische Fassung“ eingefügt.

b) In Nr. 3. wird der Klammerzusatz „(Anlage 2)“ gestrichen.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Dissertation besteht grundsätzlich aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Monographie), die die eigenständigen Arbeiten und Ergebnisse des Bewerbers nachvollziehbar beschreibt, diese nach den einschlägigen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis im jeweiligen Umfeld einordnet und in ihrer Bedeutung umfassend diskutiert. Publikationsbasierte Dissertationen, die aus mindestens drei veröffentlichten, zur Publikation angenommenen oder zur Begutachtung eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten, bei denen der Kandidat als Hauptautor genannt ist, bestehen, sind möglich (kumulative Dissertation). Mindestens zwei Manuskripte müssen bereits publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen sein und ein weiteres Manuskript zur Veröffentlichung eingereicht sein. Den verwendeten Artikeln ist sowohl eine übergreifende, ausführliche Einleitung, eine entsprechende Diskussion der Ergebnisse als auch eine abschließende Zusammenfassung beizufügen (Umfang insgesamt mindestens 8000 Worte). Näheres wird in einer vom Fakultätsrat zu beschließenden Durchführungsbestimmung geregelt.“

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Dissertation ist in deutscher oder/und englischer Sprache abzufassen und in gedruckter und gebundener Form vorzulegen.“

c) In Abs. 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Anlage 3)“ gestrichen.

d) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Nach Eingang der Gutachten liegt die Dissertation für die Hochschullehrer und habilitierten Mitglieder der Fakultät im Dekanat für zwei Wochen zur Einsicht und gegebenenfalls Stellungnahme aus.“

4. § 9 wird wie folgt geändert
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „öffentliche“ gestrichen.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „einem“ das Wort „öffentlichen“ und nach dem Wort „anschließenden“ das Wort „hochschulöffentlichen“ eingefügt.
    - cc) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:  
Auf Antrag kann die wissenschaftliche Diskussion auch öffentlich erfolgen.“
    - dd) Die bisherigen Sätze 3 bis 8 werden zu den Sätzen 4 bis 9
  - b) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
5. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach dem Wort „Gesamtprädikat“ werden folgende Worte angefügt: „und die Verleihung des Doktorgrades“
  - b) Folgender neuer Satz 2 wird angefügt:  
“Damit gilt die Promotion im Hinblick auf das Befristungsrecht als abgeschlossen.“
6. § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:  
„(2) Der Pflicht zur Veröffentlichung ist Genüge getan, wenn über die vier Exemplare der Dissertation für die Prüfungsakten hinaus der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek (ThULB) Pflichtexemplare gemäß den entsprechenden Vorschriften in den Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen (ABPO) der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie der Maßgaben der ThULB übergeben werden.“
7. Die Anlagen werden aufgehoben.

## **Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.
- (2) Antragsteller, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits als Doktorand angenommen wurden, sind bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieser Änderungssatzung folgenden Semesters berechtigt, zwischen dieser Ordnung oder der Promotionsordnung in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung zu wählen.
- (3) Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität wird ermächtigt, den Wortlaut der Promotionsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, den 15. April 2014

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der  
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Ulrich S. Schubert  
Dekan der  
Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät